

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-20000
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/5/117

Dresden, 27.02.2020

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/1308**

**Thema: Stellenwert von Klimaschutz und Energie in der
Staatsregierung, Tagebauerweiterungen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die seitens der Bergbautreibenden vorangetriebenen Ortsverlagerungen sind nicht genehmigt, die dazu erforderlichen Verfahren haben gerade erst begonnen. Eine Übersicht bietet die Tabelle aus Seite 2 dieser kleinen Anfrage.

Eine energiepolitische Begründung oder Notwendigkeit für die Förderung der Kohle unter den Ortslagen ist in den Braunkohlenplänen nicht enthalten – diese verweisen zur Planrechtfertigung mit § 5 SächsLPIG auf das geltende Energie- und Klimakonzept. Eine Klarstellung im via Koalitionsvertrag bis Sommer 2020 angekündigten überarbeiteten Energie- und Klimakonzept ist deswegen unabdingbar.

Eine Grundabtretung bzw. Enteignung kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 79 BBergG aber nur in Betracht i) zum Wohl der Allgemeinheit und ii) zur Versorgung des Marktes mit Rohstoffen. Allein ein „sinnvoller und planmäßiger Abbau einer Lagerstätte“ kann eine Enteignung nicht rechtfertigen (BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 1 BvR 3139/08 –, BVerfGE 134, 242-357; Rnr. 203). Ein Gemeinwohlziel „Ermöglichung freiwilliger Umsiedlungen“ oder aber „Entlastung von Tagebaurandsituationen“ existiert nicht. Insofern ist aus meiner Sicht nicht zu erwarten, dass der Tagebau die Ortslagen rechtlich und tatsächlich in Anspruch nehmen kann.

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:

Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:

Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 melden.

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft zur Erfüllung der
Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smul.sachsen.de



	Ortslage Mühlrose	Ortslage Pödelwitz	Ortslage Obertitz
Raumordnerischer Status in Bezug auf Rohstoffabbau	Vorranggebiet Braunkohlenabbau (= mittlerweile vom Bergbautreibenden zurückgenommene Planung Nochten 2); kein aktueller Braunkohlenplan	Vorbehaltsgebiet Braunkohlenabbau	Vorbehaltsgebiet Braunkohlenabbau
Bergrechtlicher Status in Bezug auf Rahmenbetriebsplan	Außerhalb der genehmigten Abbaugrenze RBPI 1994	Außerhalb der genehmigten Abbaugrenze RBPI 1998	Innerhalb der genehmigten Abbaugrenze RBPI 1998; „über eine Überbaggerung [...] ist nach [...] Fortschreibung des Braunkohlenplans zu entscheiden“ (NB 14)
Planungsstand	Keine Genehmigung zum Abbau; Scoping für Rahmenbetriebspläne weiterung begonnen	Keine Genehmigung zum Abbau; Scoping für Rahmenbetriebspläne weiterung begonnen	Keine Genehmigung zum Abbau; Scoping für Rahmenbetriebspläne weiterung begonnen
Kohlevorrat in jeweiligem Bereich	Teil des „Sonderfeldes Mühlrose“ mit insgesamt ca. 150 Mio. Tonnen Braunkohle	20 Mio. Tonnen Braunkohle	15,3 Mio. Tonnen Braunkohle

Im Koalitionsvertrag ist weiterhin festgehalten, dass es eine generelle Abstandsregelung zwischen Windenergieanlagen zu Wohnbebauungen von 1000 Metern geben soll. „Dies sei realisierbar“ (Freie Presse Chemnitz, 10.01.2020) kündigt Staatsminister Günther an. Außerdem kündigt der Minister an, er wolle eine „echte Bürgerbeteiligung machen und die Anwohner ernst nehmen“ (Sächsische Zeitung, 13.01.2020).“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Die Staatsregierung hat angekündigt, eine eigene Abteilung „Klimaschutz & Energie“ aufzubauen. Mit wie vielen Mitarbeiter*innen und finanziellen Mitteln rechnet die Staatsregierung dabei, bis wann soll diese Abteilung fertiggestellt sein und welche konkreten Aufgaben/Kompetenzen hat diese?

Die neue Abteilung 6 „Energie und Klimaschutz“ des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft wurde formal mit Wirkung vom 3. Januar 2020 gegründet. Sie befindet sich derzeit im Aufbau. Eine Fertigstellung (personelle Besetzung, finanzielle und technische Ausstattung) ist zum nächstmöglichen Termin geplant.

In dieser Abteilung sollen nach jetzigem Stand 29 Mitarbeiter*innen tätig sein. Die zusätzlichen, jährlichen Personalkosten belaufen sich auf ca. 1.827.600 EUR. Für die entsprechende Ausstattung der Diensträume und sonstige notwendige Verwaltungsausgaben in der neuen Abteilung wird mit Sachausgaben und Personalnebenkosten (bspw. Reisekosten) in Höhe von insgesamt ca. 200.000 EUR im Jahr 2020 gerechnet.

Aufgaben und Kompetenzbereiche der Abteilung sind Grundsatzfragen und landesrechtliche Ausgestaltung der Energie- und Klimapolitik des Freistaates Sachsen, Energiewirtschaft und -aufsicht, Erneuerbare Energien, einschließlich der Energienetze, angewandte Energie- und Klimaforschung sowie Unterstützung neuer technologischer Lösungen sowie Fragen der Klimaanpassung, des Klimaschutzes und zum Klimawandel.

Frage 2: Im Koalitionsvertrag wird angekündigt, dass das Energie- und Klimaschutzprogramm bis Sommer 2020 fortgeschrieben werden soll. Wie sieht der konkrete Zeitplan mit welchen Zwischenschritten dafür aus?

Die Staatsregierung beabsichtigt, auf der Grundlage des Koalitionsvertrages 2019 bis 2024 bis Sommer des Jahres 2020 das Energie- und Klimaprogramm anzupassen. Die dafür notwendigen Schritte und zeitlichen Abläufe werden derzeit durch das federführende Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft abgestimmt.

Frage 3: Was konkret versteht die Staatsregierung unter „echter Bürgerbeteiligung“ und dem „ernst nehmen“ der Anwohner*innen und welche konkreten Schritte werden dazu aktuell unternommen (zum Beispiel die Schaffung eines Gütesiegels für „gute/engagierte Windenergiebetreiber oder Entschädigungen/Gewinnbeteiligungen von Anwohner*innen oder Kommunen)?

Die Energiewende oder auch die Agrarwende sind drängende Themen unserer Zeit. Diese Herausforderungen sind nur durch gemeinsame Anstrengungen aller Akteure zu lösen. In diesem Sinne sollen Bürger*innen zukünftig besser in Entscheidungs- und Planungsprozesse eingebunden werden.

Im auf der Klausurtagung am 24./25. Januar 2020 vom Kabinett beschlossenen Sofortprogramm „Start 2020“ sind dazu verschiedene kurzfristige Vorhaben eingeplant. So soll beispielsweise eine Dialog- und Servicestelle „Erneuerbare Energien“ bei der Sächsischen Energieagentur - SAENA GmbH - entwickelt und eingerichtet werden. Weitere Beteiligungsformate werden derzeit erarbeitet.

Frage 4: Was beinhaltet die Formulierung

„stehen zu den Pariser Klimazielen, dem EU-Ziel einer Treibhausgasneutralität bis 2050 sowie zur vollständigen Umsetzung der Empfehlungen der Kommission“ (S. 37 KoaV)

im Einzelnen,

- wird ein eigener sächsischer Beitrag zum 1,5-Grad-Ziel angestrebt

(„Übereinkommen zielt darauf ab [...] die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen [...] zu verstärken, indem unter anderem [...] der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde“)

und bekannt sich die Staatsregierung zum 1,5-Grad-Ziel?

Die Staatsregierung beabsichtigt, auf der Grundlage des Koalitionsvertrages 2019 bis 2024 bis Sommer des Jahres 2020 das Energie- und Klimaprogramm anzupassen. Welche Inhalte dann im Einzelnen als sächsischer Beitrag zur Erreichung der genannten Ziele enthalten sein werden, wird dem Programm nach dessen Anpassung zu entnehmen sein.

Frage 5: Was beinhaltet die Formulierung

„stehen zu den Pariser Klimazielen, dem EU-Ziel einer Treibhausgasneutralität bis 2050 sowie zur vollständigen Umsetzung der Empfehlungen der Kommission“ (S. 37 KoA V)

im Einzelnen,

- wird in einem vorzulegenden Energie- und Klimakonzept bzw. einem Klimaschutzgesetz

- a. die energiepolitische Notwendigkeit der Braunkohleverstromung unter Mühlrose, Pödelwitz und Obertitz in Abrede gestellt

(Hintergrund: die energiepolitische Notwendigkeit ist lt. § 5 SächsLPIG ein zentrales Erfordernis für die Aufstellung von den berechtigten Planfeststellungen vorauseilenden raumordnerischen Braunkohlenplänen)

und

- b. wird in Übereinstimmung mit dem Ergebnis der sog. Kohle-Kommission

(„Die vorzeitige Stilllegung von Kohlekraftwerken geht mit einer Verkürzung der bisher geplanten Laufzeiten und einer gegebenenfalls erforderlichen Verkleinerung von Tagebauen einher. [...] Dies beinhaltet zudem, dass zukünftig auf neue Braunkohletagebaue zur energetischen Nutzung verzichtet wird.“ (Endbericht Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, 2019, S. 71))

auf Tagebauerweiterungen verzichtet und welche Berechnungen zum Erfordernis der Abbaggerung der genannten Orte – jenseits der Behauptungen des Bergbautreibenden – liegen der Staatsregierung vor?

Zu Frage 5.a.:

Die Staatsregierung beabsichtigt, auf der Grundlage des Koalitionsvertrages 2019 bis 2024 bis Sommer des Jahres 2020 das Energie- und Klimaprogramm anzupassen. Welche Inhalte dann im Einzelnen als sächsischer Beitrag zur Erreichung der genannten Ziele enthalten sein werden, wird dem Programm nach dessen Anpassung zu entnehmen sein.

Zu Frage 5.b:

Die Staatsregierung beabsichtigt, entsprechend der Vereinbarung der Koalitionsparteien zur Erhaltung und Nichtinanspruchnahme der Ortslage Pödelwitz in Gesprächen mit dem Bergbauunternehmen einen rechtssicheren Weg zu finden, welcher die Erhaltung und Nichtinanspruchnahme der Ortslage Pödelwitz ermöglicht und zugleich den Betrieb des Kraftwerkes Lippendorf im Rahmen des Kohlekompromisses sicherstellt. Die Koalitionsparteien sind sich einig, dass Flächeninanspruchnahmen und Umsiedlungen nur in dem Umfang durchgeführt werden dürfen, soweit es für die Umsetzung des Kohlekompromisses erforderlich ist.

Dazu müssen die Bergbauunternehmen auf der Grundlage eines noch vom Bund zu beschließenden Kohleausstiegsgesetzes konkrete Planungen der diesbezüglichen Vorhaben aufstellen und zur Genehmigung bzw. Zulassung bei den zuständigen Behörden einreichen. Im Verlauf der folgenden raumordnerischen und bergrechtlichen Verwaltungsverfahren werden auch Aussagen und Entscheidungen zu energiepolitischen Notwendigkeiten anhand von dann durchzuführenden Berechnungen getroffen werden. In Anbetracht der noch nicht abgeschlossenen Diskussionen zum Kohleausstiegsgesetz sowie in den Verhandlungen zwischen Betreibern und Bund sind aktuell noch keine seriösen, neuen Berechnungen zum verbleibenden Kohlebedarf an den einzelnen Standorten möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Günther